

## **Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Stadt Bad Rodach (Lärmbekämpfungsverordnung) vom 25.6.2004**

Die Stadt Bad Rodach erlässt aufgrund von Art. 14 Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) (BayRS 2129-1-1 U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2001 (GVBl. S. 999) folgende Verordnung:

### **§ 1 Nachbarschaftslärm**

1. Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Werktagen nur in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 19:00 Uhr ausgeführt werden.

Außerhalb dieser festgelegten Zeiten sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.

2. Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind üblicherweise anfallende Arbeiten zur Besorgung des Hauswesens, die insbesondere im Haus, im Hof oder im Garten ausgeführt werden und geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft zu stören.  
Hierunter fallen vor allem das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und sonstigen Gegenständen sowie das Hämmern, Sägen und Hacken von Holz und die Benutzung verbrennungsmotorbetriebener Rasenmäher.

3. Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte dürfen in Räumen und im Freien nur so benutzt werden, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht gestört wird.

4. Bei Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Stadt Bad Rodach auf Antrag Ausnahmen von Abs. 1 und 3 bewilligen. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden.

5. Die Bestimmungen des § 117 OwiG und sonstige Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### **§ 2 Halten von Haustieren**

1. Haustiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass vermeidbare Belästigungen der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit, vor allem während der Nachtzeiten, nicht entstehen.

2. Die Vorschriften der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2.5.2001 (BGBl. I Nr. 21) bleiben unberührt.

### **§ 3 Zuwiderhandlungen**

Mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro kann nach Art. 18 Abs. Nr. 5 BayImSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung Instrumente oder Geräte benutzt,
3. den Anforderungen des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwider Haustiere hält.

### **§ 4 Geltungsbereich, In- und Außerkrafttreten**

1. aufgehoben

2. Diese Verordnung tritt am 01.12.2007 in Kraft.

3. Sie gilt 20 Jahre.

Ausfertigung:

Die vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat der Stadt Bad Rodach am 23. Juni 2004 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Bad Rodach, 25.6.2004 \*)

STADT BAD RODACH

Gerold Strobel

1. Bürgermeister

\*) i. d. F. vom 07.11.2007